



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
31. Januar 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 22 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/68/441/Add.1)]

68/224. Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Istanbul¹ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020², die auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/280 vom 17. Juni 2011 gebilligt wurden, in der die Versammlung alle maßgeblichen Interessenträger aufforderte, sich auf die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul zu verpflichten,

in Bekräftigung des übergreifenden Ziels des Aktionsprogramms von Istanbul, das darin besteht, die sich den am wenigsten entwickelten Ländern stellenden strukturellen Herausforderungen zu überwinden, um Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu erreichen und diese Länder zum Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder zu befähigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/220 und 67/221 vom 21. Dezember 2012,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2013/46 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2013 über das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele³,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 59/209 vom 20. Dezember 2004 und 65/286 vom 29. Juni 2011 über die Wichtigkeit eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, und in Bekräftigung des Ziels, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder dazu zu befähigen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen,

¹ Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9-13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. I.

² Ebd., Kap II.

³ Resolution 68/6.



Kenntnis nehmend von der Ministererklärung, die auf der am 27. September 2013 in New York abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer über die aktuelle Lage der am wenigsten entwickelten Länder für das Jahr 2013,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁵ sowie über eine Technologiebank und einen Mechanismus zur Unterstützung von Wissenschaft, Technologie und Innovation zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁶;

2. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass sich die am wenigsten entwickelten Länder nach einer Dekade willkommenen stetigen Wirtschaftswachstums erheblichen Herausforderungen bei der Aufrechterhaltung dieses Wachstums gegenübersehen und dass ihr volkswirtschaftliches Wachstum 2012 bei schätzungsweise 3,3 Prozent lag und damit deutlich unter dem im Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020² vorgesehenen Zielwert von 7 Prozent pro Jahr;

3. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die anhaltenden Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise die Notwendigkeit einer angemessenen regionalen und internationalen Unterstützung verdeutlichen, die rechtzeitig und gezielt eingesetzt werden muss, um die Anstrengungen der am wenigsten entwickelten Länder zum Aufbau von Widerstandskraft gegenüber wirtschaftlichen Schocks und zur Abfederung ihrer Auswirkungen zu ergänzen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass alle Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ausgeliefert sind und diese heute schon immer stärker zu spüren bekommen, wie anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion, Überflutung infolge von Gletscherseeausbrüchen und die Versauerung der Ozeane, die die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen;

5. *unterstreicht*, dass die am wenigsten entwickelten Länder selbst die Eigen-, Führungs- und Hauptverantwortung für ihre Entwicklung tragen, und unterstreicht außerdem, dass eine gute Regierungsführung, Inklusivität und Transparenz sowie die Mobilisierung von Inlandsressourcen für den Entwicklungsprozess der am wenigsten entwickelten Länder von zentraler Bedeutung sind und dass für diese Anstrengungen eine konkrete und umfangreiche internationale Unterstützung im Geist geteilter Verantwortung und gegenseitiger Rechenschaftspflicht mittels einer erneuerten und gestärkten globalen Partnerschaft bereitgestellt werden muss;

6. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder, ihre Entwicklungspartner, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure *auf*, die Verpflichtungen, die sie in den acht Schwerpunktbereichen des Aktionsprogramms von Istanbul – Produktionskapazitäten, Landwirtschaft, Ernährungssicherung und ländliche Entwicklung, Handel, Rohstoffe, menschliche und soziale Entwicklung, mehrfache Krisen und andere neue Herausforde-

⁴ A/C.2/68/3, Anlage.

⁵ A/68/88-E/2013/81 und Corr.1.

⁶ A/68/217.

rungen, Mobilisierung von Finanzmitteln für Entwicklung und Kapazitätsaufbau sowie gute Regierungsführung auf allen Ebenen – eingegangen sind, auf koordinierte, kohärente und zügige Weise vollständig und wirksam umzusetzen, und fordert in dieser Hinsicht die Entwicklungspartner auf und bittet alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere multilaterale Organisationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen und internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat den am wenigsten entwickelten Ländern erweiterte, berechenbare und gezielte fachliche und technische Unterstützung bereitzustellen;

7. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner *auf*, Politiken und Mittel zugunsten des Aufbaus von Produktionskapazitäten stärker in den Mittelpunkt zu rücken, und legt ihnen in dieser Hinsicht nahe, Frauen, Jugendlichen und armen Menschen vorrangig einen erweiterten Zugang zu Produktionsmitteln, darunter Arbeitsmarkqualifikationen, Finanzmittel, Technologie sowie Grund und Boden, zu verschaffen;

8. *betont*, dass die am wenigsten entwickelten Länder im Verlauf der gesamten Dekade der Vereinten Nationen der nachhaltigen Energie für alle (2014-2024) besondere Aufmerksamkeit erhalten sollen, um zu gewährleisten, dass das Ziel, den Energiezugang für alle bis 2030 sicherzustellen, und andere im Aktionsprogramm von Istanbul festgelegte energiebezogene Ziele und Zielvorgaben verwirklicht werden, und ersucht darum, den am wenigsten entwickelten Ländern bei der Koordinierung der Dekade durch den Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durchgängig diese besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die erfolgreiche Durchführung der Dekade sicherzustellen;

9. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sofern sie dies noch nicht getan haben, in ihren jeweiligen Sekretariaten spezifische Koordinierungsstellen oder Organisationseinheiten zu bestimmen, mit dem Auftrag, eine schlüssige Koordinierung und Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul auf der Ebene der jeweiligen Organisation sicherzustellen;

10. *fordert* die Entwicklungsländer *auf*, im Geiste der Solidarität und gemäß ihren Fähigkeiten die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul in den vereinbarten Bereichen der Zusammenarbeit im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt;

11. *bittet* den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Stiftungen, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich zur Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul beizutragen, im Einklang mit den jeweiligen Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder;

12. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder 2011 real um 2 Prozent zurückgegangen ist und laut vorläufigen Schätzungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die bilaterale öffentliche Netto-Entwicklungshilfe 2012 um weitere 12,8 Prozent gesunken ist, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die öffentliche Entwicklungshilfe weiterhin die größte Quelle ausländischer Finanzmittel für die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder darstellt und bei deren Entwicklung eine wichtige Rolle spielt und dass in den letzten zehn Jahren Fortschritte bei der Steigerung des Zuflusses öffentlicher Entwicklungshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder erzielt wurden, unterstreicht, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die ihre Verpflichtungen in Be-

zug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder noch nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun;

13. *verweist* darauf, dass sich die Geberländer im Aktionsprogramm von Istanbul verpflichteten, ihre Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe 2015 zu überprüfen und eine weitere Aufstockung der Mittel für die am wenigsten entwickelten Länder zu erwägen, und bittet die Geberländer, der Generalversammlung die Ergebnisse dieser Überprüfungen als Beitrag zur Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Istanbul so bald wie möglich zu übermitteln;

14. *bringt ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der Anteil der Ausgaben des Systems der Vereinten Nationen für operative Entwicklungsaktivitäten in den am wenigsten entwickelten Ländern abnimmt, nimmt Kenntnis von den Beschlüssen des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen 2012/1 vom 3. Februar 2012 und 2012/28 vom 10. September 2012, in denen der Exekutivrat bestätigte, dass von seinem Zielwert für die Zuweisung von Basismitteln (TRAC-1) mindestens 60 Prozent auf die am wenigsten entwickelten Länder entfallen, und bittet die Leitungsgremien anderer Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und andere multilaterale Organisationen, nach Bedarf und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat den am wenigsten entwickelten Ländern vorrangig Mittel zuzuweisen;

15. *begrüßt* die Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und Qualität der Hilfe in den am wenigsten entwickelten Ländern und unterstreicht die Notwendigkeit, die Qualität der Hilfe zu steigern, indem die nationale Eigenverantwortung, die Partnerausrichtung, die Harmonisierung, die Berechenbarkeit, die gegenseitige Rechenschaftspflicht und Transparenz sowie die Ergebnisorientierung gestärkt werden;

16. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin die Schuldensituation der am wenigsten entwickelten Länder aufmerksam überwachen und weiter wirksame Maßnahmen ergreifen muss, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmen, soweit anwendbar, um die Schuldenprobleme dieser Länder zu bewältigen, namentlich durch den Erlass der multilateralen und bilateralen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern;

17. *erkennt an*, dass der Handel eine wichtige Rolle dabei spielt, die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder zu gewährleisten, und dass die internationale Handelsarchitektur die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder auch weiterhin unterstützen und berücksichtigen soll;

18. *bekräftigt* die Verpflichtungen, die auf der Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation hinsichtlich der am wenigsten entwickelten Länder eingegangen wurden⁷, und ermutigt die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, Maßnahmen im Hinblick auf das Ziel zu treffen, allen am wenigsten entwickelten Ländern rasch und dauerhaft einen zoll- und kontingentfreien Marktzugang im Einklang mit der Ministererklärung von Hongkong zu gewähren;

19. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die gegenseitige Rechenschaftspflicht der am wenigsten entwickelten Länder und ihrer Entwicklungspartner in Bezug auf die Einhaltung der im Rahmen des Aktionsprogramms von Istanbul abgegebenen Zusagen sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, über die Folgemaßnahmen zu Ziffer 145 des Aktionsprogramms von Istanbul betreffend die zur Gewährleistung der gegenseitigen Rechenschaftspflicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

⁷ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

20. *unterstreicht außerdem*, dass den Fragen und Anliegen der am wenigsten entwickelten Länder bei allen großen Konferenzen und Prozessen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss;

21. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in alle einschlägigen Berichte im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten die Anliegen der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen, um die Verwirklichung der im Aktionsprogramm von Istanbul gesetzten Ziele zu unterstützen;

22. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die am wenigsten entwickelten Länder trotz einiger Fortschritte bei der sozialen und menschlichen Entwicklung viele der Ziele und Zielvorgaben der Millenniums-Entwicklungsziele noch nicht erreicht haben, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, den am wenigsten entwickelten Ländern besonderen Vorrang einzuräumen, um die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele in den am wenigsten entwickelten Ländern bis 2015 rascher voranzubringen;

23. *bekräftigt* die von der internationalen Gemeinschaft im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁸ eingegangene Verpflichtung darauf, den am wenigsten entwickelten Ländern bei ihren Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu helfen, und bekräftigt außerdem, dass übereingekommen wurde, das Aktionsprogramm von Istanbul wirksam durchzuführen und seine Schwerpunktbereiche voll in den in dem Ergebnisdokument enthaltenen Aktionsrahmen einzugliedern, dessen umfassendere Umsetzung zur Verwirklichung des übergreifenden Ziels des Aktionsprogramms von Istanbul beitragen wird, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder in die Lage zu versetzen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen;

24. *beschließt*, dass die besonderen Bedürfnisse und Entwicklungsprioritäten der am wenigsten entwickelten Länder, einschließlich der acht Schwerpunktbereiche des Aktionsprogramms von Istanbul, darunter der Aufbau von Produktionskapazitäten, unter anderem durch die rasche Entwicklung der Infrastruktur und des Energiesektors, bei den Prozessen zur Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen berücksichtigt werden sollen;

25. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Türkei, eine Technologiebank und einen Mechanismus zur Unterstützung von Wissenschaft, Technologie und Innovation zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu beherbergen, und

a) *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auf der Grundlage freiwilliger Beiträge eine hochrangige Sachverständigengruppe zu bilden, die sich aus Mitgliedern aus den am wenigsten entwickelten Ländern und ihren Entwicklungspartnern, dem System der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern zusammensetzt und die mit Sekretariatsunterstützung, im Rahmen der vorhandenen Mittel, durch das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenländer und kleinen Entwicklungsländer eine Durchführbarkeitsstudie vornehmen soll, um den Umfang, die Aufgaben, die institutionellen Verbindungen zu den Vereinten Nationen und organisatorische Aspekte dieser Technologiebank zu untersuchen, indem unter anderem

i) *bewertet* wird, inwieweit eine Technologiebank die wissenschaftliche Forschung und Innovation fördern und die Verbreitung und den Transfer von Technologien an die am wenigsten entwickelten Länder auf freiwilliger Grundlage, zu einver-

⁸ Resolution 66/288, Anlage.

nehmlich festgelegten Bedingungen und mit den notwendigen Vorkehrungen zum Schutz des geistigen Eigentums erleichtern kann;

ii) der derzeitige internationale institutionelle Rahmen, die Synergien und die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden internationalen Technologieinitiativen, Interessenträgern und Organisationen innerhalb wie außerhalb des Systems der Vereinten Nationen betrachtet werden und die Notwendigkeit, Doppelarbeit zu vermeiden, berücksichtigt wird;

iii) die möglichen Aufgaben, Aktivitäten, Arbeitsmethoden und Leitungsmechanismen, die Möglichkeiten für die Personalausstattung sowie die potenziellen Kosten einer Technologiebank und eines Mechanismus zur Unterstützung von Wissenschaft, Technologie und Innovation, einschließlich möglicher Regionalzentren in den am wenigsten entwickelten Ländern, geprüft und beschrieben werden;

iv) Alternativen geprüft werden, wie die erforderliche freiwillige finanzielle Unterstützung für die Einrichtung und den wirksamen und dauerhaften Betrieb einer Technologiebank vermittelt werden kann;

b) ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht außerdem, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung den Bericht und die Empfehlungen der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Prüfung zu übermitteln, mit dem Ziel, die Technologiebank während ihrer siebzigsten Tagung in Betrieb zu nehmen, falls die Sachverständigengruppe dies empfiehlt;

26. *nimmt außerdem mit Dank davon Kenntnis*, dass einige der am wenigsten entwickelten Länder ihre Absicht zum Ausdruck gebracht haben, bis 2020 die Voraussetzungen für das Aufrücken zu erfüllen, bittet sie, mit den Vorbereitungen für ihr Aufrücken und ihre Übergangsstrategie zu beginnen, und ersucht alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, unter Leitung des Büros des Hohen Beauftragten die in dieser Hinsicht erforderliche Unterstützung auf koordinierte Weise bereitzustellen;

27. *erkennt an*, dass die innerhalb des Sekretariats durchgeführten Aktivitäten im Zusammenhang mit den am wenigsten entwickelten Ländern weiter koordiniert und konsolidiert werden müssen, um eine wirksame Überwachung und Weiterverfolgung des Aktionsprogramms von Istanbul unter Leitung des Büros des Hohen Beauftragten zu gewährleisten und eine gut abgestimmte Unterstützung für die Verwirklichung des Ziels bereitzustellen, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder dazu zu befähigen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen;

28. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Interinstitutionellen Beratungsgruppe für die am wenigsten entwickelten Länder unter Leitung des Büros des Hohen Beauftragten, wiederholt ihre Bitte an den Generalsekretär, sie auf geeignete Weise in den Rahmen des Hochrangigen Ausschusses für Programmfragen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzubinden, verweist auf die Schritte, die der Rat der Leiter und der Hochrangige Ausschuss unternommen haben, um die Koordinierung und Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul systemweit zu unterstützen, bittet den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiter außerdem erneut, die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul in die Tagesordnung des Rates aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, über diesbezügliche weitere Fortschritte Bericht zu erstatten;

29. *stellt anerkennend fest*, dass das Büro des Hohen Beauftragten und die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen operative Leitlinien für die in den am wenigsten entwickelten Ländern tätigen Landesteams der Vereinten Nationen zur Weiterverfolgung des Aktionsprogramms von Istanbul auf Landesebene herausgegeben haben, und

ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die laufende Überwachung und Berichterstattung im Hinblick auf die Umsetzung der Leitlinien zu gewährleisten;

30. *legt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den wichtigen Gruppen und anderen Gebern *nachdrücklich nahe*, umgehend zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung der Aktivitäten des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer beizutragen, um die Durchführung, Weiterverfolgung und Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul sowie die Teilnahme der Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder an der jährlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul sowie an anderen einschlägigen Foren zu unterstützen, und dankt in dieser Hinsicht denjenigen Ländern, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds geleistet haben;

31. *begrüßt* das Angebot der Regierung Benins, in der ersten Jahreshälfte 2014 eine Ministerkonferenz über neue Partnerschaften für den Aufbau von Produktionskapazitäten in den am wenigsten entwickelten Ländern auszurichten, und sieht einem erfolgreichen Ergebnis mit Interesse entgegen;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*71. Plenarsitzung
20. Dezember 2013*